



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

dem Verein Schweizerischer Seniorenrat

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen

im Folgenden bezeichnet mit SSR

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2019-2022**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG hat das BSV Richtlinien erlassen (RL AltOrg Stand 2017). Diese Richtlinien gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen Verein Schweizerischer Seniorenrat – Conseil suisse des aînés – Consiglio svizzero degli anziani besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SSR besteht aus den beiden Organisationen Schweizerischer Verband für Seniorenfragen SVS und der Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz VASOS. Er ist 2010 gegründet worden, als Folgeorganisation der einfachen Gesellschaft Schweizerischer Seniorenrat. Neben seiner offiziellen Aufgabe als Beratungsorgan in Altersfragen versteht er sich sowohl als Plattform als auch als Forum der älteren Menschen in Fragen der Alterspolitik, insbesondere gegenüber eidgenössischen Instanzen und der Öffentlichkeit. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Art. 2 und Art. 21 Abs. 2 der Statuten vom 29. April 2010). Er ist gesamtschweizerisch tätig. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an den SSR gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

Ziel 1 - Strategie und Grundlagen

- Dank einer klaren strategischen Ausrichtung verfügt der SSR als Vertretung für die Anliegen älterer Menschen über Grundlagen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Würde dieser Personengruppe.

Ziel 2 - Expertenfunktion auf nationaler und internationaler Ebene

- Dank den Interventionen des SSR werden die Bedürfnisse älterer Menschen in Bezug auf Selbstbestimmung, Selbständigkeit und Würde im politischen Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Ziel 3 - Koordination des SSR und Information

- Dank einer guten Administration und Koordination der verschiedenen Organe und angemessener Kommunikation kann der SSR seinen Auftrag wirksam umsetzen.

Die konkreten Aktivitäten des SSR sowie von SVS und VASOS zu den obgenannten Zielen sind im Anhang 1 hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Finanzielle Beiträge

3.1 Gesamtvolumen, jährliches Kostendach

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2019-2022 CHF 1'230'000. Das jährliche Kostendach für Aufgaben der Koordination- und Entwicklung beträgt CHF 300'000. Die Beiträge werden aus dem Ausgleichsfond der AHV geleistet. Hinzu kommt ein einmaliger Projektbeitrag in Höhe von CHF 30'000 für strategische Arbeiten sowie die Anpassung des Internetauftritts.

3.2 Finanzielle Beiträge

Die Beiträge teilen sich folgendermassen auf:

Aufgaben der Koordination- und Entwicklung (Kat. a von Art. 13 RL AltOrg)		
Koordination und Entwicklung SSR	CHF	230'000
Koordination und Entwicklung SVS und VASOS (je CHF 35'000)	CHF	70'000
Jährliches Kostendach Koordination und Entwicklung	CHF	300'000

Projekte (Kat. c von Art. 13 RL AltOrg)		
Erarbeitung einer Strategie für den SSR und Überarbeitung der Internetseite	CHF	30'000
Einmaliger Beitrag / Kostendach über vier Jahre	CHF	30'000

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Koordination und Entwicklung

Der Subventionsbetrag erfolgt für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung in Form eines Gesamtbeitrags. Die Höhe darf 80% der anrechenbaren Aufwendungen der Gesamtorganisation des SSR inkl. den beiden Unterorganisationen SVS und VASOS nicht übersteigen.

Projekte

Der Subventionsbetrag für die vorgesehenen Projekte (Art. 19 RL AltOrg) beträgt maximal 80% der ausgewiesenen Projektkosten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c RL AltOrg).

In Bezug auf den Subventionsanteil des Bundes kommt im Falle SSR die Ausnahmeregelung gemäss Art. 12 RL AltOrg zur Anwendung. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die spezifischen Beratungsaktivitäten des SSR fast ausschliesslich durch ältere Menschen in ehrenamtlicher Arbeit getragen werden, der SSR keine veräusserbaren Leistungen erbringt und in seiner Meinungsbildung möglichst unabhängig bleiben soll, was Unterstützungsbeiträge z.B. durch die Wirtschaft ausschliesst.

Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung des SSR und seiner Unterorganisationen gesondert als Beiträge des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101bis AHVG auszuweisen.

3.4 Auszahlung der Beiträge

3.4.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg)

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs bis Ende Februar	CHF 120'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 120'000
Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgtem Controllinggespräch	Maximal CHF 60'000

3.4.2 Projektbeiträge

Die Projektbeiträge werden nach Abschluss der Projekte gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Projektabschlussberichts, der Produkte und der Projektabrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Wenn nötig können auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.4.3 Auszahlungen

Die Auszahlung der Beiträge ist vom SSR jeweils rechtzeitig mit einem Schreiben und unter Beilage der notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

Postkonto Nr. 80-8501-1, Pro Senectute - Für das Alter, 8027 Zürich
IBAN CH40 0900 0000 8000 8501 1 / BIC POFICHBEXXX

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Der SSR wird vom BSV jeweils vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

4 Pflichten des SSR

4.1 Allgemeines

Der SSR ist als Vertragspartner des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen von Seiten SSR sowie von Seiten SVS und VASOS.

4.2 Qualität der Leistungen

Der SSR erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich. Der SSR ist für die Überprüfung der Leistungserbringung durch SVS und VASOS verantwortlich. Er erstattet dem BSV gegenüber dazu Bericht.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Der SSR verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung seiner Angestellten in Bezug auf die Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

4.4 Abschluss von Vereinbarungen mit SVS und VASOS; Koordinationspflicht

Gemäss Art. 29 RL AltOrg und unter Beachtung der Ziele und Vorgaben des vorliegenden Subventionsvertrags schliesst der SSR mit SVS und VASOS Vereinbarungen über deren Leistungserbringung und die damit verbundenen Koordinations-, Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen ab.

Die vom SSR mit SVS und VASOS abgeschlossenen Vereinbarungen werden dem BSV zur Kenntnis gebracht.

Der SSR stellt sicher, dass die Leistungserbringung koordiniert erfolgt und sich entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen entwickelt. Er macht Vorgaben und ergreift bei Bedarf gegenüber SVS und VASOS die nötigen Massnahmen.

Der SSR koordiniert die Leistungserbringung auch mit anderen Organisationen, welche Leistungen für die ältere Bevölkerung ausrichten oder deren Interessen vertreten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Der SSR reicht dem BSV bis spätestens am 30. Juni des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung von SSR sowie SVS und VASOS, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote für SSR sowie SVS und VASOS;¹
- d) eine Kostenrechnung (Kore Tool) für SSR sowie SVS und VASOS gemäss Art. 22 RL AltOrg;²
- e) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung SSR sowie SVS und VASOS;
- f) Protokolle der Delegiertenversammlungen.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Der SSR reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit dem SSR. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

5.3 Finanzplanung

Jeweils per 1. Dezember reicht der SSR das Budget für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Der SSR ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung des SSR zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der vom SSR bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Der SSR ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Der SSR verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen des SSR durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die der SSR zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

¹ Die Berechnung der Reservequote erfolgt mit Hilfe des Tools „Bemessensrechnung“ auf der Basis Gesamtaufwand der Organisation im Verhältnis zum Organisationskapital.

² Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die Abgrenzung der Aufwendungen in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Organisation, die Prüfung, ob die Finanzhilfe den maximalen Finanzierungsanteil von 80 % nicht überschreitet, sowie die Prüfung, ob in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen Gewinne erzielt wurden.

5.6 Meldepflicht

Der SSR ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für den SSR betragen weniger als eine Million Schweizer Franken pro Jahr. Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat der SSR die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 957a – Art. 958f Obligationenrecht anzuwenden.

5.8 Revisionsstelle

Die Revision des SSR sowie von SVA und VASOS muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2022.

6.2 Änderungen

Das BSV und der SSR haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden dem SSR, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat der SSR bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Das BSV und der SSR legen im Rahmen des Controllinggesprächs 2021 den Terminplan für die Verhandlungen eines allfälligen Folgevertrags sowie die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen fest.

7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch den SSR nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;

- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 6.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV dem SSR schriftlich mitgeteilt, verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist der SSR anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Art. 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbetrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und der SSR, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zusätzlich den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. Der SSR verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Michel Pillonel, Co-Präsident, Telefon +41 79 414 86 10, E-Mail: pim.mimi@bluewin.ch

Roland Grunder, Co-Präsident, Telefon +41 79 669 98 02, E-Mail: r.grunder@bluewin.ch

Rudolph Garo, Verantwortlicher Finanzen, Telefon +41 79 692 86 92, E-Mail: garor@bluewin.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und beim SSR.

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Verein Schweizerischer Seniorenrat

Ludwig Gärtner
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Michel Pillonel
Co-Präsident

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Verein Schweizerischer Seniorenrat

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Roland Grunder
Co-Präsident

Anhang:

Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen SSR 2019-2022